



Wichtige Punkte aus der Schulbesuchsverordnung und Erläuterungen

Teilnahmepflicht

Im Unterricht und bei verbindlichen Schulveranstaltungen besteht für Schüler*innen Teilnahmepflicht. Sind Schüler*innen für AGs und /oder Hausaufgabenbetreuung gemeldet, besteht ebenfalls Teilnahmepflicht.

Verhinderung

Der Grund für eine Verhinderung tritt in der Regel kurzfristig auf und muss zwingend sein (z.B. Krankheit). Dann besteht die Entschuldigungspflicht.

Sie ist spätestens am 2. Tag der Verhinderung elektronisch per Mail über krankmeldung@thg-m.de oder schriftlich über das Entschuldigungsformular (Download unter www.thg-muehlacker.de) zu erfüllen.

Im Falle der elektronischen Mitteilung ist die schriftliche Entschuldigung binnen drei Tagen nachzureichen.

Beispiele für die Entschuldigungspflicht bei Verhinderung:

| Erster Krankheitstag | Elektronische Entschuldigung (krankmeldung@thg-m.de) | Schriftliche Entschuldigung |
|--|--|-----------------------------|
| Montag | spätestens Dienstag | spätestens Freitag |
| Dienstag | spätestens Mittwoch | spätestens Montag |
| Mittwoch | spätestens Donnerstag | spätestens Montag |
| Donnerstag | spätestens Freitag | spätestens Montag |
| Freitag | spätestens Montag | spätestens Donnerstag |
| <ul style="list-style-type: none">• Wenn am zweiten Tag der Verhinderung die schriftliche Entschuldigung vorliegt, ist die Entschuldigungspflicht erfüllt.• Schriftlich bedeutet ausschließlich mit dem Entschuldigungsformular des THG (Download unter www.thg-muehlacker.de) und Unterschrift im Original. | | |

Bitte beachten Sie:

Leistungsmessungen, wie z.B. Klassenarbeiten, werden bei unentschuldigtem Fehlen mit „ungenügend“ bewertet (§ 8 (5) der Notenbildungsverordnung) und bei häufigen Fehlzeiten können Bemerkungen im Zeugnis erfolgen (§ 6 (4) der Notenbildungsverordnung).

Beurlaubung

Eine Beurlaubung ist möglich, wenn das Fehlen der Schüler*innen planbar, d.h. längerfristig bekannt ist. Dies ist aber nur in **besonders begründeten Ausnahmefällen** und auf **schriftlichen Antrag** der Erziehungsberechtigten möglich. Gründe können z.B. sein:

- kirchliche Veranstaltung
- Gedenktage
- Heilkuren
- Geplanter Arztbesuch (z.B. Kieferorthopädie)
- Schüleraustausch
- Teilnahme an Wettbewerben
- Ehrenamt
- SMV-Veranstaltungen
- wichtige persönliche Gründe (Eheschließung, Hochzeitsjubiläen, schwere Erkrankungen in der Hausgemeinschaft)

Für eine Beurlaubung gelten folgende Zuständigkeiten:

- bis zu zwei Tagen das Klassenlehrerteam/ Tutor*in
- in allen anderen Fällen und bei Ferienverlängerung der Schulleiter

S. Rupp

Schulleiter THG Mühlacker

07.09.2023